

Jahresbeitragsordnung

Beitragsgruppe		Jahresbeitrag
1 a	Ambulante Hospiz- und Kinder-Hospizdienste ohne Förderung nach § 39 a Satz 2 SGB V	200 €
1 b	Ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienste mit Förderung nach § 39 a Satz 2 SGB V für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	500 €
1 c	Ambulante Hospiz- und Palliativpflegedienste, SAPV- und PKD-Teams, Einrichtungen der ambulanten Senioren- oder Eingliederungshilfe	660 €
2 a	Teilstationäre Hospize ohne Finanzierung nach § 39 a Satz 1 SGB V für Kinder, Jugendliche und für Erwachsene	200 €
2 b	Teilstationäre Hospize nach § 39 a Satz 1 SGB V für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	500 €
3	Stationäre Hospize nach § 39 a Satz 1 SGB V für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	990 €
4	Palliativstationen, Tageskliniken, Krankenhäuser, Einrichtungen der stationären Senioren- oder Eingliederungshilfe	990 €
5	Hospizdienste sowie stationäre und teilstationäre Hospize in der Planungs- bzw. Gründungsphase ¹	30 % des Jahresbeitrags der jeweiligen Beitragsgruppe
6	Fördermitglieder (Mindestbeiträge) <ul style="list-style-type: none"> • Einzelpersonen (natürliche Personen) • Juristische Personen • Hospizfördervereine 	150 € 500 € 660 €

Bei Eintritt bis zum 30.6. eines Jahres wird der volle Jahresbeitrag fällig. Bei Eintritt ab dem 1.7. eines Jahres wird nur der halbe Jahresbeitrag erhoben. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag eine Reduzierung des Jahresbeitrags gewähren.

Diese Beitragsordnung wurde am 23. April 2024 von der Mitgliederversammlung des Hospiz- und Palliativverband NRW e.V. beschlossen. Sie tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

¹ Anmerkungen zur Beitragsgruppe 5:

- Höchstzeitraum der Beitragsreduzierung: ein Jahr
- Reduzierung endet vorzeitig bei Abschluss eines Versorgungsvertrags (Beitragsgruppe 3a/b)
- Möglichkeit zur Teilnahme an Ausschüssen und Arbeitsgruppen (z.B. Treffen der leitenden Pflegefachkräfte, der Geschäftsführungen/Leitungen stationärer Hospize, der ehrenamtlichen Vorstände, der Koordinationsfachkräfte)
- Persönliche Beratung durch die Geschäftsstelle oder Vorstandsmitglieder (in zumutbarem Rahmen)
- Keine Stimmberechtigung bei der Mitgliederversammlung
- DHPV-Beitrag entfällt für die Dauer der Beitragsreduzierung

Der HPV NRW zahlt einen Beitrag an den DHPV, der sich an der Art und Größe der Einrichtungen / Personen orientiert, die beim HPV NRW Mitglied sind. Der DHPV Jahresbeitrag wird zusätzlich erhoben und richtet sich nach der jeweils gültigen DHPV Beitragsordnung.

Mitglied im: